

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG
Az.: 54.4-8823.81/HN/AUDI / A11-II&A06/2.TG**

Die Audi AG hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung und Teilgenehmigung für den Aufbau und die Inbetriebnahme der Montage- und Logistikumfänge in den Gebäuden A11-II und A06 beantragt.

Für die 1. Teilgenehmigung (Errichtung) vom 11.12.2018, Az.: 54.4-882381/HN/AUDI/A06/A11 wurde bereits eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll. Die Umweltverträglichkeitsprüfung für die weitere Teilzulassung war daher auf zusätzliche erhebliche bzw. andere Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu beschränken (§ 29 Abs. 2 UVPG).

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die wesentlichen Gründe sind:

- Industrieabwasser fällt ausschließlich durch das Reinigen der Böden durch Nasskehrmaschinen sowie das als Reinigungswasser der Lüftungsanlagen das gesammelt und in der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage V06 behandelt an.
Die in den Gebäuden A11-II und A06 anfallenden Verpackungsabfälle werden getrennt gesammelt und über das werksinterne Entsorgungssystem im Einklang mit geltendem Recht verwertet bzw. beseitigt.
- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können ausgeschlossen werden.
Auch ist mit Erschütterungen oder Gerüchen nicht zu rechnen. Belästigungen für Mensch oder Tier, auch im benachbarten FFH-Gebiet sind nicht zu besorgen. Nut-

zungskonflikte im Hinblick auf die benachbarte Wohnbebauung sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

- Die Immissionsbelastung durch den Betrieb der neuen Montagegebäude ist vernachlässigbar gering, ferner gibt es keine problematischen Prozessabwässer.
- In unmittelbarer Nachbarschaft ist ein FFH-Gebiet ausgewiesen. Durch Einhaltung der TA Luft-Grenzwerte ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 06.05.2021

gez. Alexandra Broß